

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft
sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals

KOM(90) 631 endg.; Ratsdok. 4034/91

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Definition der Tochtergesellschaft in dem vorgesehenen Artikel 24 a Abs. 2 der Richtlinie 77/91/EWG geht über das deutsche Recht (§ 17 AktG)) hinaus. Für das Bilanzrecht und das Börsenrecht, an das sich die in der Richtlinie enthaltene Definition anlehnt, mag diese Definition angemessen sein. In der hier in Frage stehenden Richtlinie gewinnt die Definition jedoch Bedeutung für das materielle Konzernrecht. Dieses ist bisher gemeinschaftsrechtlich noch nicht harmonisiert worden. Seiner späteren Harmonisierung sollte auch nicht durch eine hier vorab geregelte Definition vorgegriffen werden. Es sollte daher angestrebt werden, für die Definition der Tochtergesellschaft auf das nationale Recht zu verweisen und IPR-rechtlich an das Recht der Tochtergesellschaft anzuknüpfen.

...

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1991

B

2. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.